



Bundesministerium  
für Arbeit, Familie und Jugend  
Favoritenstraße 7  
1040 Wien

Wien, 26. Jänner 2021  
GZ 301.371/010-P1-3/20

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter–Urlaubs– und Abfertigungsgesetz, das Bauarbeiter–Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Betriebliche Mitarbeiter– und Selbständigenvorsorgegesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. Dezember 2020, GZ: 2020–0.821.452, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Beschäftigten, die vor Vollendung des 58. Lebensjahres berufsunfähig werden und dauerhaft Invaliditätspension beziehen, aber die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für Überbrückungsgeld erfüllen, soll gemäß § 13m Abs. 3 Bauarbeiter–Urlaubs– und Abfertigungsgesetz (**BUAG**) eine Abgeltung in der Höhe von 50 % des fiktiv zustehenden Überbrückungsgelds gebühren, wobei für die Berechnung des Stundenlohns die überwiegende Einstufung in den letzten 260 Wochen vor Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses maßgeblich sein soll.

Nach der geplanten Änderung des § 67 Abs. 5 Einkommensteuergesetz 1988 soll von der Überbrückungsabgeltung gemäß § 13m Abs. 3 BUAG – wie bereits von der Überbrückungsabgeltung gemäß § 13m Abs. 1 BUAG – die Hälfte als sonstiger Bezug zu behandeln und mit 6 % zu besteuern sein. Damit soll nach den Erläuterungen die Abgeltung (nach § 13m Abs. 3 BUAG) denselben steuerrechtlichen Vorschriften wie die Überbrückungsabgeltung (nach § 13m Abs. 1 BUAG) unterworfen werden.

Die Überbrückungsabgeltung gemäß § 13m Abs. 1 BUAG soll nunmehr in der Höhe von 50 % – statt bisher 35 % – des sonst zustehenden Überbrückungsgelds gebühren. Diese Mehraufwendungen betreffen die Bauarbeiter–Urlaubs– und Abfertigungskasse (**BUAK**).

Die Erläuterungen halten fest, dass das Vorhaben „keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger“ habe.

(2) Der RH weist in diesem Zusammenhang auf mögliche Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer aus der Besteuerung der Überbrückungsabgeltungen nach § 13m Abs. 1 und 3 BUAG hin. Solche ergeben sich einerseits aus der Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung der Hälfte der Überbrückungsabgeltung nach § 13m Abs. 1 BUAG und andererseits aus der Besteuerung der Hälfte der neu zu schaffenden Überbrückungsabgeltung nach § 13m Abs. 3 BUAG.

Die Annahme in den Erläuterungen, dass das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund habe, ist daher nicht plausibel.

(3) Der RH hält fest, dass auch bei der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV zu beachten sind. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus dem genannten Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat